

Zweckvereinbarung Landkreis Rosenheim/Stadt Rosenheim über die Bildstelle Rosenheim

Der Landkreis Rosenheim – Landkreis -, vertreten durch den Landrat, und die Stadt Rosenheim – Stadt -, vertreten durch den Oberbürgermeister, schließen aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand, Umfang der Benutzung

Der Landkreis räumt der Stadt die Mitbenutzung der vom Landkreis unterhaltenen Bildstelle Rosenheim ein.

Die Mitbenutzung durch die Stadt erfolgt in gleicher Weise wie die Benutzung durch den Landkreis.

§ 2

Befugnisse

Der Landkreis und die Stadt sind sich einig, dass Befugnisse gegenseitig nicht übertragen werden.

§ 3

Kosten

Die Stadt leistet zu den Kosten der Bildstelle dem Landkreis eine Zuschuss. Ausgangsbasis ist der ungedeckte Finanzbedarf der Bildstelle. Hieran beteiligt sich die Stadt nach dem Verhältnis der Zahl der Volksschüler der Stadt zu der Zahl der Volksschüler des Landkreises. Maßgebend sind die Schülerzahlen zum 1.10. des Vorjahres eines Haushaltsjahres.

Bei der Ermittlung des ungedeckten Bedarfs bleiben die Kosten des Landkreises für von ihm unterhaltene Außenstellen im Landkreisgebiet außer Ansatz. Insoweit trägt der Landkreis die Kosten alleine.

§ 4

Zustimmungspflichtige Maßnahmen

Der Landkreis bedarf der Zustimmung der Stadt für

1. die Bestellung des Bildstellenleiters, seines Stellvertreters und ihrer Entschädigung
2. die Bestellung eines hauptamtlichen Bildstellenleiters anstelle eines nebenamtlichen Bildstellenleiters und seine Besoldung
3. den Erlass einer Gebührensatzung.

§ 5

Dauer; Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die Fortführung der Aufgabe auf andere Weise gesichert ist.

Im übrigen ist eine Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss schriftlich erfolgen und gegen Nachweis zugestellt werden.

§ 6

Auseinandersetzung

Nach Auflösung der Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung statt, soweit dies erforderlich ist.

Im übrigen gilt folgendes.

Im Falle der Auflösung werden das Vermögen der Bildstelle sowie eventuelle Verbindlichkeiten auf die Stadt und den Landkreis aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der von der Stadt bezahlten Zuschüsse (§3) und der vom Landkreis aufgewendeten Beträge.

§7

Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung soll die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§8

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung der Beteiligten über die Bildstelle Rosenheim vom 6.12./14.12.1972 außer Kraft.

LANDKREIS ROSENHEIM
Rosenheim, den 20.04.1994

STADT ROSENHEIM
Rosenheim, 26.05.1994

Dr. Gimple
Landrat

Dr. Stöcker
Oberbürgermeister